

**Merkblatt
Freiwillige Beiträge 2026**

Um die Versorgungsleistung zu erhöhen können freiwillige Beiträge für das laufende Kalenderjahr geleistet werden.

Sonderausgabenabzug

Beiträge (einschließlich freiwilliger Beiträge) an das Versorgungswerk sind als Sonderausgaben nach dem Einkommenssteuerrecht steuerlich absetzbar. Der steuerliche Höchstbetrag ist dynamisch an den Maximalbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt (§ 10 Abs. 2 Buchst. a) EStG).

Beiträge zur HZV können im Kalenderjahr 2026 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer pro Kalenderjahr bis zu einem Höchstbeitrag von EUR 30.826,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern EUR 61.652,00) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 2 Buchst. a) EStG).

Seit 2023 sind Beiträge (einschließlich freiwilliger Beiträge) an das Versorgungswerk im Rahmen der Höchstgrenzen zu 100 % als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Bei Arbeitnehmern wird der Sonderausgabenabzug durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil reduziert.

Mögliche Höhe der freiwilligen Beiträge

Über den Pflichtbeitrag hinaus können freiwillige Beiträge bis zu dem Jahr in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird in Höhe von EUR 13.572,00 bzw. ab dem 61. Lebensjahr bis zu einem Betrag von EUR 6.792,00 entrichtet werden, jeweils bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Pflichtbeitrag und dem Jahreshöchstbeitrag. Die Obergrenze für alle Einzahlungen ist der allgemeine Jahreshöchstbeitrag gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung. (Im Kalenderjahr 2026: EUR 45.579,24).

Frist für den Zahlungseingang

Für eine steuerliche Berücksichtigung muss die Zahlung bis zum 30.12. des Veranlagungsjahres auf dem Konto der Hessischen Zahnärzte-Versorgung eingegangen sein. Spätere Wertstellungen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Überweisen Sie daher rechtzeitig, um bei bankbedingten Verzögerungen keine Nachteile zu erleiden. Nennen Sie im Verwendungszweck Ihrer Überweisung bitte Ihre Mitgliedsnummer und „Freiwillige Beiträge für JJJJ“ oder nutzen Sie unsere SEPA-Lastschriftformulare hierzu.

Sie können die Höhe der freiwilligen Beiträge bis zu den satzungsgemäßen Höchstbeiträgen grundsätzlich selbst bestimmen. Verwenden Sie hierfür unser Onlineformular „Freiwillige Beitragszahlung“ bzw. Formular „Freiwillige Beitragszahlung“ (PDF-Download).